

Satzung

der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 47 Absatz 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GvBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entsprechend § 47 Absatz 5 NBauO wird hiermit geregelt, dass die Pflicht zur Herstellung der für Bauvorhaben notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) ersetzt werden kann. Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzpflicht besteht nicht. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen werden grundsätzlich nicht abgelöst. Die Entscheidung, ob eine Ablösung der Stellplatzpflicht erfolgt, liegt bei der Gemeinde Cappeln (Oldenburg).

Der Geldbetrag (§ 47 Abs. 6 NBauO), den der Bauherr/die Bauherren/die Bauherrin oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher/Verantwortliche an die Gemeinde (Cappeln (Oldenburg) dafür zu zahlen hat, dass er/sie notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

3.300,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.04.1976 außer Kraft.

Cappeln, den 09.05.2023

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Brinkmann, Bürgermeister

